

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 26.08.2020

## **Mitteilungen des Vorsitzenden**

### **Ortsbürgermeister Monzel informiert:**

Wegen der Benutzungsordnung für den Bolzplatz wurde von Eltern und Jugendlichen angeregt, die Benutzungszeiten in den Ferien auf 22.00 Uhr und auf sonntags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr auszuweiten. Dies wird getestet.

Bürgermeister Dennis Junk hat Innenminister Lewentz gebeten, verstärkt LKW-Kontrollen in der Ortsdurchfahrt Hetzerath durchzuführen. Das Thema war auch Gespräch mit dem Leiter der Polizei Wittlich am 25.08.2020. Er sagte zu öfters zu kontrollieren. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird die Beschilderung noch ergänzen.

### **Erneuerung einer Teilstrecke der Fahrbahn im "Kirchgässchen"**

#### **a) Vergabe der Arbeiten**

#### **b) Festlegung des Ermittlungsgebietes / Beschluss zur Abschnittsbildung**

#### **c) Beschluss zur Kostenspaltung**

#### **d) Festlegung des Gemeindeanteils**

#### **e) Erhebung einer Beitragsvorausleistung**

#### **a) Vergabe der Arbeiten**

Dem Gemeinderat wird das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung für die Maßnahme Ausbau der Straße Kirchgässchen vorgestellt. Zum Submissionstermin am 07.08.20 wurden 4 Angebote vorgelegt. Nach Abschluss der formellen und rechnerischen Prüfung ist das Angebot der Firma F. Lehnen mit einer Bruttoangebotssumme von 128.578,00 Euro das wirtschaftlichste.

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für den Ausbau der Straße Kirchgässchen an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma F. Lehnen, Sehlen zu einer Angebotssumme von 128.578,00 Euro zu vergeben.

#### **b) Festlegung des Ermittlungsgebietes / Beschluss zur Abschnittsbildung**

Bei der Bestimmung der beitragsfähigen Verkehrsanlage und demnach der Ermittlung, welche Grundstückseigentümer zu Ausbaubeiträgen herangezogen werden müssen, kommt es grundsätzlich auf die natürliche Betrachtungsweise (den Gesamteindruck) an, den die tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter vor Ort vermitteln.

Straßennamen und Nummern von Flurstücken spielen hierbei lediglich eine untergeordnete Rolle.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in der Innerortsstraße „Kirchgässchen“ wären aktuell die in östlicher Richtung liegenden Grundstückseigentümer (zur Hauptstraße – L 141 hin) ebenfalls zur geplanten Baumaßnahme beitragspflichtig. Um diese ungewollte Situation zu regeln, ist im Kreuzungsbereich vor dem Kindergarten (Bereich Flur 17, Parz. 4 und 5/2) eine bauliche, optische Änderung vorzunehmen. Auf diese Weise können die beiden Straßenzüge abgegrenzt und getrennt voneinander veranlagt werden.

Ortsbürgermeister Monzel erläutert dem Rat, dass die optische Abtrennung durch einen Tiefbord erfolgen soll.

Ein Gemeinderatsbeschluss ist aufgrund der in der Sachdarstellung erläuterten Ausführungen nicht erforderlich.

### **c) Beschluss zur Kostenspaltung**

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz RLP i. V. m. § 8 der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 21.04.2010 kann die Ortsgemeinde auch für nutzbare Teile der Verkehrsanlage (Teilmaßnahmen) Ausbaubeiträge erheben. Da bei der geplanten Baumaßnahme lediglich die Fahrbahn der Innerortsstraße „Kirchgässchen“ erneuert werden soll, kann der Ausbaubeitrag für die Teilanlage Fahrbahn (s. § 8 Abs. 2 Nr. 3 ABS) separat erhoben werden.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 KAG RLP i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 ABS für den Ausbau der Innerortsstraße „Kirchgässchen“ die Kostenspaltung für die Teilanlage Fahrbahn.

### **d) Festlegung des Gemeindeanteils**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz RLP i. V. m. § 5 der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 21.04.2010 bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr an der auszubauenden Verkehrsanlage (des Abschnittes der Verkehrsanlage) ermittelt. Hierbei wird auf die durch die Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz) entwickelten Fallgruppen der sog. „Lüneburger Tabelle“ verwiesen.

Danach ist der Gemeindeanteil für die Erneuerung der Fahrbahn in der Innerortsstraße „Kirchgässchen“ auf **30 %** (erhöhter Durchgangs-, aber überwiegender Anliegerverkehr) festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil an den Kosten für den o. g. Ausbau, der den Vorteil der Allgemeinheit betrifft, gem. § 10 Abs. 3 KAG RLP i. V. m. der ABS vom 21.04.2010 auf **30 %** festzulegen.

Dieser Anteil entspricht dem den Beitragsschuldnern nicht zuzurechnenden Verkehrsaufkommen.

### **e) Erhebung einer Beitragsvorausleistung**

Bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht kann der Gemeinderat die Erhebung einer Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages beschließen. Der Ausbaubeitrag sowie die Vorausleistung wird grundsätzlich gem. § 12 der Ausbaubeitragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Eine hiervon abweichende Regelung ist separat vom Gemeinderat zu beschließen.

voraussichtlicher Gesamtkostenaufwand: 130.000,- €

<u>Gemeindeanteil (30 %):</u>	39.000,- €
beitragspflichtige Kosten:	91.000,- €
<u>beitragspflichtige Flächen:</u>	17.402,26 qm
Beitragssatz / qm beitragspflichtiger (gewichteter) Fläche:	<b><u>ca. 5,23 €</u></b>

Dies ergibt einen Netto-Beitragssatz (ungewichtet) von ca. 8,- € / qm Ausgangsfläche.

Die beitragspflichtige Fläche ist die mit Flächenabzügen (z.B. für Tiefenbegrenzung) und Eckgrundstücksvergünstigung berücksichtigte und mit Vollgeschosszuschlägen sowie Artzuschlägen (z. B. gewerbliche Nutzung) gewichtete Grundstücksfläche.

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 7 Abs. 5 KAG RLP i. V. m. § 9 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 21.04.2010 Vorausleistungen zu den Kosten für die o. g. Ausbaumaßnahme in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Der Beitragssatz für die Vorausleistungserhebung wird auf **5,23 € / qm** beitragspflichtiger Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorausleistungsbescheide mit Beginn der Bauarbeiten entsprechend zu erlassen und die zu zahlenden Beiträge fällig zu stellen.

Der Beitrag wird gem. § 12 der ABS drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **Übernahme Materialkosten Erneuerung Dusche Sportplatzgebäude**

Der 1. Vorsitzende des Sportvereins hat auf die dringend notwendige Sanierung der Duschen hingewiesen. Der Sportverein will die Arbeiten in Eigenleistung ausführen. Er hat die Übernahme der Materialkosten von 5.800 € für die Fliesen und sanitären Anlagen beantragt.

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag des Sportvereins zu entsprechen und die Materialkosten von ca. 5.800 € für die Erneuerung der Duschen zu übernehmen.

Werner Monzel, Ortsbürgermeister